

Benutzungsreglement

der Gebäude und Infrastruktur der Kirchgemeinde Brienz



Foto: Samuel Müller

gültig ab 01.01.2020

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Ref. Kirchgemeinde Brienz, gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 – 3 des Organisationsreglements vom 1. August 2017, beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Diese Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern der Gebäude und deren Infrastruktur der ref. Kirchgemeinde Brienz.</p> <p>Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kirche Brienz• Kirche Oberried• Kirche Brienzwiler• Kirchgemeindehaus Kienholz• Pfrundscheune
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Für den Vollzug dieses Benutzungsreglementes sind der Kirchgemeinderat Brienz und die von ihm bezeichneten Stellen zuständig, nachfolgend Kirchgemeinde Brienz oder Beauftragter der Kirchgemeinde Brienz genannt.</p>
Zweckbestimmung	<p>Art. 3 ¹ Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Räumlichkeiten können von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Organisationen (nachfolgend Benutzer genannt) zu privaten, kulturellen oder wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die kirchgemeindeeigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden;• die Benutzung mit den Grundsätzen der reformierten Landeskirche vereinbar ist;• die Benutzung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objektes vereinbar ist;• durch die Benutzung die Würde des Objektes gewahrt bleibt.• Ausgeschlossen sind Anlässe, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die Sittlichkeit verstossen.
Ausführungsbestimmung	<p>Art. 4 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Nutzungsverordnung inkl. Anhang I Tarife sowie Anhang II Hausordnungen.</p>
Nutzungsanfrage	<p>Art. 5 Alle Anfragen betreffend Benutzung sind entweder telefonisch an den entsprechenden Beauftragten zu richten oder mittels digitalem Formular auf der Webseite der Kirchgemeinde Brienz www.kirchebrienz.ch einzureichen.</p>

Rauchfreizonen	Art. 6 In sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Brienz, gemäss Art. 1, gilt das Rauchverbot.
Fahrzeuge, Velos	Art. 7 Für Fahrzeuge und Velos stehen bei den Gebäuden z. T. beschränkte Abstellplätze zur Verfügung. Es gelten die signalisierten Parkordnungen sowie besondere Bestimmungen gemäss Nutzungsverordnung (Art. 21).
Nutzungszeiten / Feiertage	Art. 8 ¹ Die Nutzungszeiten für die Räumlichkeiten richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Nutzungsverordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat. ² In Bezug auf öffentliche und hohe Feiertage gilt die kantonale Gesetzgebung (BSIG Nr. 5/555.1/1.1)
Bewilligungsentzug bei wiederkehrender Benutzung	Art. 9 Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn <ul style="list-style-type: none">• gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;• das Benutzungsreglement, die Nutzungsverordnung oder die Weisungen des Beauftragten der Kirchgemeinde missachtet werden;• die Räumlichkeiten zweckentfremdet oder untervermietet werden;• Beschädigungen der Lokalitäten, an Geräten und Einrichtungen vorkommen;• Beschädigungen nicht dem Beauftragten der Kirchgemeinde gemeldet werden;• Reparaturen oder Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden;• ungebührliches Verhalten in und um die Anlage zu Klagen Anlass gibt.
Tarife	Art. 10 ¹ Für die Benutzung gelten die vom Kirchgemeinderat erlassenen Tarife s. Anhang I der Nutzungsverordnung. Die Tarife können vom Kirchgemeinderat angepasst werden. ² Der Kirchgemeinderat kann auf Gesuch hin Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen. ³ Alle weiteren Aufwendungen der Kirchgemeinde, insbesondere für erhöhten administrativen Aufwand, nicht ordnungsgemässe Rückgabe, zusätzlicher Reinigungsaufwand oder Schäden, werden mit dem Stundenansatz gemäss Tarif (Anhang I Nutzungsverordnung) in Rechnung gestellt. ⁴ Bei Annullierung einer Reservation wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang I der Nutzungsverordnung erhoben.
Ordnung / Schäden	Art. 11 In allen Räumen und Gebäuden ist auf Ordnung zu achten. Entstandene Schäden und übermässige Verunreinigungen sind dem zuständigen Beauftragten der Kirchgemeinde Brienz zu melden.

Anordnungen	<p>Art. 12 ¹ Die Anordnungen des Beauftragten der Kirchgemeinde Brienz sind zu befolgen.</p> <p>² Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, nach erfolgloser schriftlicher Ermahnung den Benutzer von der Belegung auszuschliessen.</p>
Übergabe / Rücknahme	<p>Art. 13 ¹ Der zuständige Beauftragte der Kirchgemeinde Brienz leitet die Übergabe und die Rückgabe der Räumlichkeiten. Die Rückgabe des Schlüssels kann im Briefkasten des Sekretariats beim KGH Kienholz oder direkt beim Beauftragten der Kirchgemeinde Brienz erfolgen.</p> <p>² Bei der Benutzung der Kirche ist der Beauftragte der Kirchgemeinde Brienz während der ganzen Veranstaltungsdauer anwesend.</p>
Schlüssel	<p>Art. 14 ¹ Die Benutzer, welche einen Raum mehrmals hintereinander oder regelmässig belegen, erhalten bei der Übergabe des Raumes einen Schlüssel. Sie quittieren dessen Erhalt schriftlich.</p> <p>² Der Schlüssel ist nach der letzten Belegung bzw. nach der Abnahme des Raumes wiederum gegen Quittung zurückzugeben. Der Unterzeichnende haftet für allfällige Verluste und Folgekosten.</p>
Abfälle	<p>Art. 15 Die korrekte Entsorgung sämtlicher Abfälle, inkl. Entsorgung von Küchen- und Speiseresten, ist Sache des Benutzers. Die Entsorgung von Küchen- und Speiseresten via Kanalisation ist untersagt.</p>
Energie- und Wasserverbrauch	<p>Art. 16 Der Energie- und Wasserverbrauch ist in der Regel in den Benutzungsgebühren inbegriffen.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 17 Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig dafür besorgt zu sein, dass notwendige Bewilligungen für die Durchführung von Anlässen vorliegen. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Urheberrechte der SUIA (Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik);• Veranstaltungen, die unter das Unterhaltungsgewerbe-gesetz fallen.
Haftung	<p>Art. 18 ¹ Die Kirchgemeinde Brienz lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen und Diebstählen ab.</p> <p>² Der Benutzer haftet für Schäden, die er an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Anlagen verursacht sowie für Verlust von Geräten und Materialien, insbesondere Schlüssel.</p>

II. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 19** Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Inkrafttreten **Art. 20**¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige weitere widersprechende Vorschriften und das „Reglement und Preislisten für die Miete kirchlicher Räume und die Beanspruchung von kirchlichen Dienstleistungen“ vom 01.01.2017 aufgehoben.

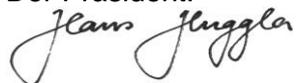
Genehmigung:

Dieses Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 08.12.2019 genehmigt.

Brienz, 08.12.2019

Ref. Kirchgemeinde Brienz

Der Präsident:



Hans Huggler-Berger

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Auflagezeugnis:

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 31.10. bis 08.12.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der ref. Kirchgemeinde Brienz und auf den Verwaltungen der angehörenden Einwohner- und gemischten Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31.10.2019 bekannt.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab 09.12.2019) sind keine Einsprachen beim Regierungsstatthalteramt Interlaken eingegangen.

Brienz, 23.01.2020

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp